



## Inhalt

6. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 09.12.2001

Seite 1

Bekanntmachungsverfügung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 09.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 30.04.2014

Seite 2

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 05.06.1998 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WVS) in ihrer Sitzung am 14. November 2018 die folgende

## **6. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB)**

beschlossen:

1. Ziffer 15. Abrechnungen, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 VBW-AB) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„1. Der Abrechnungszeitraum für das vom Zweckverband zu erhebende Entgelt ist das Kalenderjahr.“
2. Ziffer 15 Nr. 2 Satz 2 wird ersetzt durch:  
„Die Abschlagszahlungen auf den Grundpreis und den Mengenpreis sind in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des im zuletzt abgerechneten Zeitraum erhobenen Betrages am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig.“
3. Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

---

Kleinmachnow, 15. November 2018

Michael Grubert  
Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachungsverfügung**

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 14. November 2018 mit Beschluss der DS Nr.: 31/2018 beschlossenen

#### **6. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des WAZV „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 12.12.2001**

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 15. November 2018

Michael Grubert  
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat in ihrer Sitzung am 14. November 2018 die folgende

#### **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 09.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 30.04.2014**

beschlossen:

1. § 16 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.“

2. § 16 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3.“

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Elftel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.“

3. § 17 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt € 2,90 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.“

4. § 17 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist das Kalenderjahr.“

5. § 17 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m<sup>3</sup>, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 1 Satz 3 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.“

6. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kleinmachnow, 15. November 2018

Michael Grubert  
Verbandsvorsteher

## **Bekanntmachungsverfügung**

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 14. November 2018 mit Beschluss der DS 33/2018 beschlossenen

**5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 09.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2 – 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 30.04.2014**

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 15. November 2018

Michael Grubert  
Verbandsvorsteher

**Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“**

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“, der Verbandsvorsteher  
Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow

Telefon 033203 345-0, Telefax 033203 345-108, E-Mail: [info@wazv-derteltow.de](mailto:info@wazv-derteltow.de)

Redaktion: Waltraud Lenk, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Der Teltow“ bezogen werden.

Druck: Druckerei Grabow